

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 3/2567

Investitionsförderungsmaßnahme für ein umfassendes Verlagerungsprogramm

-----

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 bezüglich Richtlinien und Kriterien zur Investitionsförderung:

Um ausländische Investoren zur Auslagerung integrierter Unternehmen, darunter Produktionsanlagen, regionaler Hauptsitze sowie Forschungs- und Entwicklungszentren gemäß Abschnitt 16, 18 und 31 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) zu ermutigen, gibt das Board of Investment hiermit die folgende Ankündigung heraus:

1. Neue Investitionen in Fertigungsprojekte zur Beantragung einer Investitionsförderung:

1.1 Bei Antragstellern, die eine Investitionsförderung beantragen, müssen alle Aktivitäten unter derselben juristischen Person durchgeführt werden.

Bedingungen:

- (1) Die Maßnahme gilt für Anträge, die vom 2. Januar 2024 bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2024 gestellt werden.
- (2) Anträge auf Investitionsförderung für Produktionsprojekte müssen zusammen mit Anträgen auf Investitionsförderung für die Tätigkeit eines International Business Center (IBC) eingereicht werden, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die nach den vom BOI festgelegten besonderen Richtlinien nicht für Anreize infrage kommen.
- (3) Eine Verlängerung der Frist für die Annahme der Investitionsförderung und die Einreichung der Unterlagen für die Ausstellung der Förderungszertifikats ist nicht in allen Fällen zulässig.
- (4) Das International Business Center (IBC) und/oder das F&E-Zentrum müssen innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats mit der Erzielung von Einnahmen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beginnen. Wenn die Antragsteller diese Bedingung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllen, wird die Befreiung von der Körperschaftsteuer je nach Sachlage für drei oder fünf Jahre aufgehoben.

- (5) Die Antragsteller müssen die wesentlichen Aufgaben von regionalen Hauptsitzen und/oder Forschungs- und Entwicklungszentren übernehmen, die vom BOI genehmigt wurden.
- (6) Bei Investitionen in Forschungs- und Entwicklungszentren muss ein Betriebsplan vorgelegt werden, der das Wesen eines Forschungs- und Entwicklungszentrums darlegt.

Anreize:

- (1) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.
- (2) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) und einem F&E-Zentrum eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche fünfjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.
- (3) Nicht-steuerliche Vorteile.

1.2 Für den Fall, dass der Antragsteller gemeinsam mit anderen juristischen Personen im Rahmen verbundener Unternehmen tätig ist:

Bedingungen:

- (1) Die Maßnahme gilt für Anträge, die vom 2. Januar 2024 bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2024 gestellt werden.
- (2) Anträge auf Investitionsförderung für Produktionsprojekte müssen zusammen mit Anträgen auf Investitionsförderung für die Tätigkeit eines International Business Center (IBC) eingereicht werden - mit Ausnahme von Tätigkeiten, die nach den vom BOI festgelegten besonderen Richtlinien nicht für Anreize infrage kommen.

- (3) Eine Verlängerung der Frist für die Annahme der Investitionsförderung und die Einreichung der Unterlagen für die Ausstellung des Förderungszertifikats ist nicht in allen Fällen zulässig.
- (4) International Business Centers (IBC) müssen wie folgt vorgehen:
- (4.1) Es muss sich um ein neues Investitionsprojekt handeln, für das eine Investitionsförderung durch das IBC beantragt wird. Die Investition muss von derselben juristischen Person oder einer neuen juristischen Person getätigt werden, die die im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Produktionsaktivitäten unter denselben verbundenen Unternehmen betreiben.
  - (4.2) Der Antrag auf Investitionsförderung im IBC muss gemäß der Bekanntmachung des BOI Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 eingereicht werden. Die Verlängerung der Frist für den Import von Maschinen und für die vollständige Inbetriebnahme ist nicht in allen Fällen zulässig. Der Antrag auf vollständige Inbetriebnahme muss innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats gestellt werden. Wenn die Projekte nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt werden können, haben sie keinen Anspruch auf zusätzliche Anreize für Fertigungsprojekte im Rahmen der Maßnahme für ein umfassendes Verlagerungsprogramm.
  - (4.3) Die Antragsteller müssen die wesentlichen Aufgaben der regionalen Hauptverwaltung gemäß den vom BOI genehmigten Bedingungen des IBC übernehmen.
- (5) Bei Fertigungsvorhaben ist wie folgt vorzugehen:
- (5.1) Es muss sich um ein neues Investitionsprojekt handeln, für das eine Investitionsförderung für Aktivitäten der Gruppe A beantragt wird. Ausgenommen sind Aktivitäten, die gemäß den vom BOI festgelegten besonderen Richtlinien nicht für Anreize infrage kommen.
  - (5.2) Anträge auf Investitionsförderung von Produktionsprojekten müssen ausschließlich zusammen mit Anträgen auf Investitionsförderung von Aktivitäten eines IBC eingereicht werden.

- (5.3) Bei einer Investition in ein zusätzliches Forschungs- und Entwicklungszentrum müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- Die Projekte müssen eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des F&E-Zentrums beantragen. Das F&E-Zentrum muss innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats mit der Erzielung von Einnahmen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beginnen. Wenn die Projekte nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt werden können, haben sie keinen Anspruch auf zusätzliche Anreize für Fertigungsprojekte, die im Rahmen der Maßnahme für ein umfassendes Verlagerungsprogramm durchgeführt werden.
  - Im Falle einer Investition in ein F&E-Zentrum muss ein Betriebsplan vorgelegt werden, der das Wesen eines F&E-Zentrums darlegt.
- (5.4) Um zusätzliche Anreize zu erhalten, muss ein Antrag mit einem Schreiben eingereicht werden, das eine Investition in IBC bestätigt und/oder einen Nachweis über das erste erzielte Einkommen oder die erste erbrachte Dienstleistung des F&E-Zentrums. Der Antrag muss während des Körperschaftsbefreiungszeitraums gemäß den regulären Maßnahmen eingereicht werden.

Zusätzliche Anreize:

- (1) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.
- (2) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) und einem F&E-Zentrum eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche fünfjährige Befreiung

von der Körperschaftsteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

2. Bei bestehenden Fertigungsprojekten der Gruppe A, die gefördert wurden und deren Befreiungsfrist für die Körperschaftsteuer nicht überschritten wurde, mit Ausnahme von Aktivitäten im Rahmen besonderer Maßnahmen, die nicht für die vom BOI vorgeschriebenen Anreize in Frage kommen:

2.1 Bei Antragstellern, die eine Investitionsförderung beantragen, und deren Aktivitäten unter derselben juristischen Person durchgeführt werden:

Bedingungen:

- (1) Die Anträge müssen bis zum letzten Werktag des Jahres 2024 eingereicht werden.
- (2) Das Projekt muss eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs für IBC beantragen, unabhängig davon, ob das Projekt bereits Einnahmen aus dem Betrieb von IBC erzielt hat oder nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen der Zeitraum und die Grenze der Körperschaftsteuerbefreiung nicht überschritten sein.
- (3) Das International Business Center (IBC) und/oder das F&E-Zentrum müssen innerhalb eines Jahres nach Genehmigungsdatum für Projektänderungen und vor Überschreiten der Steuerbefreiungsfrist im Rahmen der regulären Maßnahme mit der Erzielung von Einnahmen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beginnen. Wenn die Antragsteller diese Bedingung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllen, wird die Befreiung von der Körperschaftsteuer je nach Sachlage für drei oder fünf Jahre aufgehoben.
- (4) Antragsteller müssen die wesentlichen Aufgaben der regionalen Hauptsitze und/oder F&E-Zentren übernehmen, die vom BOI genehmigt wurden.
- (5) Bei Investitionen in F&E-Zentren muss ein Betriebsplan vorgelegt werden, der das Wesen eines Forschungs- und Entwicklungszentrums darlegt.

Zusätzliche Anreize:

- (1) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf

eine zusätzliche dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

- (2) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) und einem F&E-Zentrum eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche fünfjährige Befreiung von der Körperschaftssteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

2.2 Falls Antragsteller für eine Investitionsförderung gemeinsam mit anderen juristischen Personen im Rahmen verbundener Unternehmen tätig sind, gelten folgende

Bedingungen:

- (1) Die Anträge auf Investitionsförderung für IBC müssen gemäß der Bekanntmachung des BOI Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2024 eingereicht werden.
- (2) International Business Center (IBC) müssen wie folgt vorgehen:
  - (2.1) Es muss sich um ein neues Investitionsprojekt handeln, für das eine Investitionsförderung durch IBC beantragt wird. Die Investition muss von derselben juristischen Person oder einer neuen juristischen Person getätigt werden, die unter denselben verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Produktionsaktivitäten betreibt.
  - (2.2) Eine Verlängerung der Frist für die Annahme der Investitionsförderung, die Einreichung von Dokumenten für die Ausstellung von Förderzertifikaten, den Import von Maschinen und die vollständige Inbetriebnahme ist nicht in allen Fällen zulässig. Der Antrag auf vollständige Inbetriebnahme muss innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats gestellt werden. Wenn die Projekte nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt werden können, sind sie nicht für

zusätzliche Anreize für Fertigungsprojekte im Rahmen der Maßnahme für ein umfassendes Verlagerungsprogramm berechtigt.

(2.3) Antragsteller müssen die wesentlichen Aufgaben der regionalen Hauptverwaltungen entsprechend den vom BOI genehmigten Bedingungen des IBC übernehmen.

(3) Bei Fertigungsprojekten ist wie folgt vorzugehen:

(3.1) Bei der Investition in ein zusätzliches Forschungs- und Entwicklungszentrum müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Um den Tätigkeitsbereich des F&E-Zentrums zu erweitern, muss die Projektänderung zusammen mit einem Antrag für ein IBC-Projekt eingereicht werden, unabhängig davon, ob das ursprüngliche Projekt bereits Einnahmen aus Fertigungstätigkeiten generiert hat oder nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen der Zeitraum und die Grenze der Körperschaftsteuerbefreiung nicht überschritten sein.
- Bei Investitionen in F&E-Zentren muss ein Betriebsplan vorgelegt werden, der das Wesen eines Forschungs- und Entwicklungszentrums darlegt.
- Das F&E-Zentrum muss Aktivitäten durchführen, die für ein vom BOI genehmigtes F&E-Zentrum wesentlich sind. Das Projekt muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Genehmigung der Projektänderung mit der Erzielung von Erträgen beginnen. Die reguläre Befreiungsfrist für die Körperschaftsteuer darf nicht überschritten werden.

(3.2) Um zusätzliche Anreize zu erhalten, muss ein Antrag mit einem Schreiben eingereicht werden, das eine Investition in IBC bestätigt und/oder einen Nachweis über das erste erzielte Einkommen oder die erste erbrachte Dienstleistung des F&E-Zentrums. Der Antrag muss während des Zeitraums eingereicht werden, in dem die Körperschaftsteuerbefreiung nach den regulären Maßnahmen gilt.

#### Zusätzliche Anreize:

(3) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf den

Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

- (4) Fertigungsprojekte, die gemeinsam mit einem International Business Center (IBC) und einem F&E-Zentrum eine Investitionsförderung beantragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche fünfjährige Befreiung von der Körperschaftssteuer auf den Nettogewinn aus Investitionen in Fertigungsaktivitäten. Der Steueranreiz wird zusätzlich zu den regulären Anreizen auf Grundlage von Aktivitätskriterien gewährt, darf jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

3. Das Büro des BOI wurde bevollmächtigt, Projektänderungen im Hinblick auf zusätzliche Rechte und Vorteile für Projekte aller Investitionsgrößen im Rahmen dieser Maßnahme zu genehmigen oder abzulehnen und gegebenenfalls eine Verlängerung der Frist für die Vorlage des Nachweises tatsächlicher Investitionen im Hinblick auf zusätzliche Rechte und Vorteile in Erwägung zu ziehen.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Januar 2024 in Kraft.

Bekannt gegeben am 7. Februar 2024

Herr Parnpree Bahiddha-Nukara

Stellvertretender Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment